

Anlage 2 zur Vorlage 2024/3061

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Leverkusen vom 26.10.2023

Bildliche Darstellung der Änderungen

Hinweise/Auszug zur Verdeutlichung:

Aufgrund der Geringfügigkeit wird keine Synopse erstellt.

5. → Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 EStG ist jeweils das Doppelte des nach § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zu gewährenden Freibetrags von dem nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle doppelte Jahresfreibetrag zugrunde gelegt. ↵

↵

~~Bei Einbeziehung auch des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der beitragspflichtigen Person (siehe § 4 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung) werden bestehende Verpflichtungen dieser Personen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen angemessenen Umfangs vom anzurechnenden Einkommen abgezogen. ¶~~

¶

6. → Kein anzurechnendes Einkommen sind ¶
- --> bestehende Verpflichtungen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen Umfangs ¶
 - --> das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, ¶
 - --> die in § 10 BEEG jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nach § 10 BEEG maßgebliche Elterngeldfreibetrag für das zweite und